

Praktikantenvertrag

für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler
der Louise-Schroeder-Schule Wiesbaden

zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten

Firma	Praktikant/-in
Praktikantenbetreuer/-in	Vorname, Name
Straße	Straße
Ort	Wohnort
Telefon	Telefon
FAX	Geburtsdatum
E-mail	Gesetzliche/r Vertreter/-in

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung **Technik** (mit dem Schwerpunkt **Textiltechnik und Bekleidung**) geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 2018/2019 im o.g. Praktikumsbetrieb.

Die Ausbildung dauert vom **1. August 2018 bis zum 21. Juni 2019** (bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien).

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei von der Schule festzulegenden Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Die Pause beträgt für Volljährige $\frac{1}{2}$ Stunde, Nicht-Volljährige 1 Stunde. Wochenenden, gesetzliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember sind in der Regel frei. Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung des/der Praktikant/-in möglich.

Die Beschäftigung des Praktikanten/der Praktikantin findet zwischen _____ Uhr und _____ Uhr statt. (Empfehlung der Schule: zwischen 6.00 und 20.00 Uhr)

Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-

Tage-Woche zu Grunde zu legen. Es besteht gesetzlicher Urlaubsanspruch. Dieser entspricht, umgerechnet auf die Arbeitszeit der Fachoberschüler/-innen für Schüler/-innen, die noch nicht 17 Jahre alt sind 13 Tage, für alle anderen 12 Tage pro Arbeitsjahr.

Eine Verpflichtung des Betriebes zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht.
Auf freiwilliger Basis gewährt der Betrieb der Schülerin/dem Schüler ein Taschengeld in Höhe von monatlich EUR.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb meldet die Praktikantin/den Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft an.

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin oder einen geeigneten Praktikumsanleiter, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt (die) Fehltage zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

§ 4
Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5
Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort/Datum

Praktikant/Praktikantin

Praktikumsbetrieb

Erziehungsberechtigte/r